

§ 1789 BGB

Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die [Person](#) und das [Vermögen](#) des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

(2) Der Vormund vertritt den [Mündel](#). § [1824 BGB](#) gilt entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § [1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) bezeichneten [Personen](#) in erheblichem Gegensatz steht.

(3) Für [Verbindlichkeiten](#), die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem [Mündel](#) begründet werden, haftet der [Mündel](#) entsprechend § [1629a BGB](#).

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1789 BGB](#) Bestellung durch das Familiengericht

Der Vormund wird von dem Familiengericht durch [Verpflichtung](#) zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die [Verpflichtung](#) soll mittels Handschlags an Eides statt erfolgen.